

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses
Herr Claussen
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Polenz
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD2-45.13/26.007

Kiel, 23.09.2026

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP zur Abschaffung bestehender Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten
Drucksache 20/4533

Ihr Schreiben vom 3. September 2026

Sehr geehrter Herr Claussen,

bezugnehmend auf Ihr obiges Schreiben bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gegen den Abbau von nicht mehr notwendigen bürokratischen Vorgaben sprechen selbstverständlich keine Gründe. Hintergrund für den oben bezeichneten Antrag sind vermutlich zeitgleiche Bestrebungen in Baden-Württemberg, die dort im Entwurf eines „Gesetzes zur Abschaffung von Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Effizienzgesetz)“ zum Ausdruck kommen:

https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/StM/260730_Effizienzgesetz.pdf

1. Beschränkung auf landesrechtliche Regelungen

Ausgehend von den Überlegungen der Landesregierung in Baden-Württemberg könnte sich auch in Schleswig-Holstein ein Gesetz mit entsprechender Zielsetzung kompetenzhalber nur auf Landesvorschriften, nicht aber auf „sämtliche bestehende Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten“ beziehen. **Vorgaben des EU-Rechts sowie Bundesrecht bleiben davon unberührt.** Eingeschlossen sind Regelungen, die infolge der Umsetzung von EU-Richtlinien geschaffen wurden. Im Rahmen des Datenschutzrechts sind z.B. folgende Vorgaben weiterhin bindend:

- Verantwortliche Stellen sind nach Art. 5 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet, die Einhaltung der rechtlichen Regelungen nachzuweisen (Rechenschaftspflicht), was eine maßgebliche Dokumentation erfordert.
- Verfassen von Tätigkeitsberichten gegenüber dem Landtag (Art. 59 DSGVO).

- Gleiches gilt etwa für die Führung von Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO), die Dokumentation von Datenpannen (Art. 33 Abs. 5 DSGVO) und die Aufzeichnungen in Bezug auf Folgenabschätzungen (Art. 35 Abs. 7 DSGVO).
- Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 bestehen etwa folgende Dokumentationspflichten: § 40 Abs. 4 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) für Testverfahren, § 41 Abs. 5 Satz 1 LDSG bei Datenpannen, § 55 Abs. 2 LDSG für den Datentransfer in Drittstaaten, § 63 LDSG für das Erstellen von Tätigkeitsberichten gegenüber dem Landtag.

2. Definition von Zielgruppen und Begrifflichkeiten

Der Antrag erwähnt „bürokratische Vorgaben insbesondere in der Wirtschaft“. Die nicht abschließende Aufzählung deutet auf weitere Adressaten hin. In Betracht kommen vor allem Bürgerinnen und Bürger sowie die öffentlichen Stellen. Empfohlen wird die Regelung, was konkret unter Berichtspflichten, Dokumentationspflichten und Aufbewahrungspflichten zu verstehen ist und für wen sinnvolle Erleichterungen gelten sollen. **Beispiel:** Nach dem Entwurf des Effizienzgesetzes BW (dort § 1) sind Regulierungen von Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten für Private vorgesehen. Für öffentliche Stellen bezieht sich der Regelungsansatz nur auf die Berichtspflichten.

3. Bürokratieabbau mit Augenmaß

3.1 Die Beibehaltung von einzelnen Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten soll etwa in einem Fachgesetz konkret begründet werden. Soweit hiervon personenbezogene Daten betroffen sind, könnte dies dazu beitragen, die nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO geforderte Begrenzung der Datenverarbeitung auf das erforderliche Maß auf den Prüfstand zu stellen. Gemessen an den Aufbewahrungspflichten kann das Ergebnis einer solchen Prüfung aber auch darin bestehen, dass diese Pflicht nicht gänzlich entfällt, sondern dass die Dauer der Aufbewahrung begrenzt wird. Auch Letzteres würde zum Abbau von bürokratischen Vorgaben führen.

3.2 Die Abschaffung „sämtlicher Pflichten“ dürfte nicht sachgerecht sein: Auch im Entwurf zum Effizienzgesetz BW (dort § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2) wird eine Einschränkung z.B. dann gesehen, wenn die Beibehaltung von Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungsbestimmungen aufgrund wichtiger öffentlicher Belange geboten ist. **Beispiel:** Die Erstellung und zeitlich begrenzte Aufbewahrung einer Einsatzdokumentation nach § 37a Abs. 3 Brandschutzgesetz SH beruht auf sachdienlichen Erwägungen.

Für Rückfragen und die weitere Begleitung der Gesetzgebung stehe ich Ihnen gern zusammen mit dem bei mir zuständigen Referatsleiter Herrn Dr. Polenz zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. h.c. Marit Hansen